

Sie müssen eindeutig zum Ausdruck bringen, welches ökonomische Resultat mit der wissenschaftlich-technischen Leistung zu erbringen ist.

Für die Vorgabe ökonomischer Ziele der Forschung, Entwicklung und Automatisierung sind in Abhängigkeit von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Aufgabe die Staatliche Plankommission, die zuständigen Industrieminister, Direktoren der WB, Direktoren der Kombinate und Betriebe verantwortlich.

ökonomische Vorgaben sind für die zu lösenden wissenschaftlich-technischen Aufgaben in Form ökonomischer und technisch-ökonomischer Kennziffern, Ucalisierungstermine und einzuhaltender volkswirtschaftlicher Bedingungen, wie rohstoffmäßige Voraussetzungen, Importbegrenzungen u. ä., festzulegen.

Das betrifft besonders die Aufgaben zur Durchführung der komplexen sozialistischen Rationalisierung, Teilautomatisierung und Automatisierung entsprechend dem Volkswirtschaftsplan.

Für die ökonomischen Vorgaben sind in Ableitung aus den jeweiligen volkswirtschaftlichen Erfordernissen vor allem folgende ökonomische Kriterien — und zwar in ihrem komplexen Zusammenhang — anzuwenden:

- Niveau der Arbeitsproduktivität (gemessen an für den Anwender wichtigen Leistungsparametern neu zu entwickelnder Verfahren oder Produktionsmittel, wie Leistung je Zeiteinheit, Automatisierungsgrad, Bedienungsfaktorj,
- Reduzierung der Anzahl von Arbeitsplätzen durch Rationalisierung und Automatisierung, Senkung des Verwaltungsaufwandes,
- Selbstkosten- bzw. Preisentwicklung (bezogen auf Mengen- oder Leistungseinheiten neu zu entwickelnder Erzeugnisse und Verfahren, zum Beispiel Mark je Tonne oder kg, Pfennige je kWh, Mark je Tonnenkilometer),
- Exportrentabilität,
- Gebrauchseigenschaften (für volkswirtschaftlich wichtige Produkte und Werkstoffe, deren Qualitätsmerkmale in entscheidendem Maße die ökonomische Effektivität bei ihrer Verwendung bestimmen),
- Produktionsumfang bzw. Seriengröße auf der Basis realer Absatzmöglichkeiten im Export bzw. eines begründeten Inlandbedarfs.

Die ökonomische Vorgabe ist Grundlage für das dafür einzusetzende wissenschaftlich-technische Potential.

Die Verwirklichung des Primats der Ökonomie in Wissenschaft und Technik erfordert, daß jeder Leiter (Minister, Generaldirektor der WB, Direktoren der Kombinate und Betriebe) in seinem Verantwortungsbereich eine perspektivische Arbeit leistet. Die Leiter der Forschungszentren, Kombinate, Betriebe und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen haben zur Sicherung der günstigsten wissenschaftlich-technischen Lösungsvarianten den Ideenreichtum und die schöpferische Initiative aller Wissenschaftler, Ingenieure und Neuerer zu fördern und zu nutzen.

Eine besonders hohe Verantwortung für die Erreichung effektiver volkswirtschaftlicher Ergebnisse haben die Einrichtungen der sozialistischen Großforschung.

Die Planung der Grundlagenforschung zur Einbeziehung der Potentiale der Akademien und Hochschulen in die Lösung von Forschungsaufgaben erfolgt auf folgende Weise:

- a) Bei Forschungsaufgaben mit einer aus den ökonomischen Vorgaben für die Industrie abgeleiteten Zielstellung sind diejenigen Staatsorgane bzw. VVB und Kombinate verantwortlich, in

deren Verantwortungsbereich die Nutzung der Forschungsergebnisse erfolgen muß. Die Einbeziehung erfolgt nach dem Prinzip der auftragsgebundenen Forschung und aufgabenbezogenen Finanzierung.

- b) Für Aufgaben der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung, die hinsichtlich des VerwuhfuhHsAM'MMiti itiiui- (tu gußnissu oder ihres Querschnittcharakters in der Anwendung keinem einzelnen Zweig zugeordnet werden können, ist das Ministerium für Wissenschaft und Technik für die Planung der Aufgaben und die Finanzierung verantwortlich.
- c) Die Planung der Aufgaben der Grundlagenforschung auf solchen Gebieten, die von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse sind und deren Ergebnisse von vornherein noch nicht für eine volkswirtschaftliche Verwertung bestimmt werden können, wie z. B. medizinische Wissenschaft, Pädagogik, Aufgaben der historischen Wissenschaften, erfolgt auf der Grundlage eigener Planvorschläge der wissenschaftlichen Institutionen sowie von Vordilagen anderer Organe und unterliegt der Bestätigung durch den Ministerat. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt über den Staatshaushaltsplan im Rahmen der haushaltsgebundenen Finanzierung.

3.2. Zur Realisierung dieser Grundlinie sind im Jahre 1971 in der Industrie auf dem Gebiet der Planung von Wissenschaft und Technik folgende Aufgaben zu lösen:

-> Für die 1971 neu zu beginnenden Aufgaben, die von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, werden vom Ministerrat die zu erreichenden ökonomischen Ziele und Einführungstermine festgelegt und den verantwortlichen Industrieministern zur weiteren Präzisierung auf die für die Realisierung verantwortlichen VVB und Kombinate übergeben. Sie sind verbindliche Grundlage für die von den Ministerien, VVB, Kombinate, Betrieben und ihren Forschungseinrichtungen zu lösenden Aufgaben.

- Das Ministerium für Wissenschaft und Technik hat in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission die sich aus der Verflechtung solcher Aufgaben zwisdien den Zweigen und Bereichen ergebenden Leistungsabschnitte kontrollier- und meßbar festzulegen und auf dieser Basis die konsequente Durchführung des zentralen Planes Wissenschaft und Technik zu kontrollieren. Das betrifft insbesondere die Aufgaben, die die Einrichtungen der sozialistischen Großforschung durchzuführen haben.

— Für die neu zu beginnenden wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Verfahren, die für die Betriebe, Kombinate und einzelne Zweige von Bedeutung sind, tragen die Minister, Generaldirektoren der VVB, Direktoren der Kombinate und Betriebe die Verantwortung. Sie haben dazu ökonomische Vorgaben auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und der Ergebnisse der perspektivischen Arbeit auszuarbeiten. Diese Vorgaben sind Grundlage für die Planung von der Forschung bis zur produktiven Nutzung der Ergebnisse.

3.3. Die Verteidigung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse vor den Ministern, Generaldirektoren der VVB und Direktoren der Kombinate und Betriebe ist, dahingehend zu qualifizieren, daß im Mittelpunkt die Einhaltung der ökonomischen Vorgaben steht.

In diese Verteidigung sind obligatorisch die Hauptabnehmer bzw. Anwender, wichtige an der Verflechtung der Aufgabe beteiligte Partner, das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung